

# **Satzung des Kreissportbundes Hameln - Pyrmont e.V. vom 11.11.2006**

## **§ 1 Begriff, Name, Sitz und Funktionsträger**

1. Der Kreissportbund Hameln - Pyrmont - im folgenden KSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Hameln-Pyrmont ansässigen gemeinnützigen Vereine, die den Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben
2. Der KSB hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, Registerstelle Hameln, eingetragen.
3. Sein Gebiet entspricht im wesentlichen dem des Landkreises Hameln-Pyrmont.
4. Alle in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Weibliche und männliche Funktionsträger offen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch die Betreuung seiner Mitglieder und Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - 3.01. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
  - 3.02. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
  - 3.03. Überfachliche Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Übungsleitern,
  - 3.04. Förderung der Vereinsarbeit, insbesondere Förderung der Gründung neuer, der Erweiterung und Erhaltung bestehender Vereine,
  - 3.05. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung, sowie dem Betrieb von Ferienlagern, Stätten der Jugendbildung und ähnlichen Einrichtungen durch seine Sportjugend,
  - 3.06. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,

- 3.07. Schaffung, Förderung und Unterhaltung sozialer Einrichtungen, sowie Durchführung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports,
  - 3.08. Förderung des Sportstättenbaus,
  - 3.09. Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände,
  - 3.10. Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.
- 4. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
  - 5. Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte rechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisationen
  - 6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Allen im Auftrage des KSB ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der KSB ist eine selbständige Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen (LSB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliedschaft zum KSB können erwerben:
  - 1.01. als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen,
  - 1.02. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind, insbesondere Sportvereine, die nicht im Vereinsregister eingetragen oder nicht gemeinnützig sind.
  - 1.03. als Ehrenmitglieder solche natürliche Personen, denen vom Kreissporttag die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verliehen wird.
  
2. Vereine beantragen die Aufnahme zum KSB und LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
  - 2.01. Gründungsprotokoll,
  - 2.02. Vereinssatzung,
  - 2.03. Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
  - 2.04. Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
  - 2.05. Bestandserhebungsbogen.
  
3. Über die Aufnahme des Vereins in den KSB entscheidet der Vorstand des KSB mit einfacher Mehrheit unter dem Vorbehalt der Aufnahme in den LSB.
  
4. Über die Aufnahme in den LSB entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung.
  
5. Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände beantragen die Aufnahme zum KSB schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen:
  - 5.01. das Protokoll der Gründungsversammlung,
  - 5.02. eine eventuelle Satzung in ihrer gültigen Form,
  - 5.03. den Nachweis der Gemeinnützigkeit der angeschlossenen Vereine.
  - 5.04. den Nachweis darüber, dass mindestens 250 Sportler diese Sportart im Kreisgebiet ausüben.
  - 5.05. den Nachweis der Zugehörigkeit zum Landesfachverband,
  
6. Bei konkurrierenden Verbänden gelten die §§ der Aufnahmerichtlinien des LSB entsprechend.

7. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Kreissportbund ist von der Steuerbegünstigung des Antrag stellenden Vereins abhängig. Sie erlischt:
  - 1.01. wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff, AO (Gemeinnützigkeit) nicht mehr erfüllt,
  - 1.02. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB und den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
  - 1.03. durch Ausschluss aus dem KSB und dem LSB,
  - 1.04. durch Auflösung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und dem LSB unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des KSB zu.

## **§ 7 Ausschließungsgründe**

1. Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen wenn:
  - 1.01. das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt,
  - 1.02. das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und dem LSB im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Betroffenen können beim Kreissporttag Einspruch gegen den Ausschluss einlegen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - 1.01. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - 1.02. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen
  - 1.03. die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
  - 1.04. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller zu verlangen
2. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt.
3. Außerordentliche Mitglieder können an den Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
2. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet,
  - 2.01. die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen,
  - 2.02. die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten,
  - 2.03. die vom KSB gewünschten Auskünfte zu erteilen,
  - 2.04. die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben,
  - 2.05. dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen,

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen die Vereine werden Ordnungsgelder in Höhe von bis zu 300,00 Euro bei folgenden Versäumnissen verhängt:
  - 1.01 unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
  - 1.02. verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
  - 1.03. Zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen
2. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreissporttages zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 11 Organe**

1. Die Organe des KSB sind:
  - 1.01. der Kreissporttag
  - 1.02. der Vorstand
  - 1.03. der Hauptausschuss
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Der Kreissporttag**

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen..
2. Der Kreissporttag besteht aus:
  - 2.01. den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 2.02. den Delegierten der Fachverbände und zwar für je angefangene 5.000 Mitglieder einen Delegierten (letzte Meldung an den LSB),
  - 2.03. den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind und zwar je angefangene 500 Vereinsmitglieder ein Delegierter (letzte Meldung an den LSB),
  - 2.04. dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht,
  - 2.05. Den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Die Stimmen auf dem Kreissporttag sind nicht übertragbar.

## **§ 13 Zusammentreten und Vorsitz**

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle zwei Jahre im zweiten Quartal zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen
2. Außerordentliche Kreissporttage können mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Kreissporttages innerhalb von zwölf Wochen verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.
4. Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Allgemeine Anträge zum Kreissporttag können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Dringlichkeitsanträge können nur beraten werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejahen
7. Anträge zum Kreissporttag auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen und werden in vollem Wortlaut der Einladung beigelegt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zugelassen.
8. Den Vorsitz des Kreissporttages führt der Vorsitzende des Kreissportbundes

## **§ 14 Aufgaben des Kreissporttages**

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
2. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere
  - 2.01. die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 2.02. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 2.03. die Entlastung des Vorstandes
  - 2.04. die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
  - 2.05. die Festsetzung der Beiträge
  - 2.06. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 2.07. die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
  - 2.08. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Der Kreissporttag wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre drei Kassenprüfer. Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr, im zweiten Geschäftsjahr vor dem Kreissporttag die Rechnungsbelege und die Kassenführung zu prüfen, zu bestätigen und dem Kreissporttag Bericht zu erstatten
3. Die Kassenprüfer haben auf dem Kreissporttag kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte sind.

## **§ 16 Tagungen außerhalb des Kreissporttages**

1. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet und bei Bedarf auch in den übrigen Jahren sollen mindestens zwei Zusammenkünfte des Hauptausschusses stattfinden.
2. Bei dieser Tagung soll die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegengenommen werden. Ferner sollen folgende Aufgaben besprochen oder beschlossen werden:
  - 2.01. Ordnungen
  - 2.02. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - 2.03. außerordentliche Mitglieder aufzunehmen,
  - 2.04. über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem LSB zu entscheiden.
  - 2.05. den personellen Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen

## **§ 17 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.01. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
    - 1.01.1 dem Vorsitzenden,
    - 1.01.2 dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
    - 1.01.3 dem Schatzmeister,
  - 1.02. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
    - 1.02.1 dem geschäftsführenden Vorstand,
    - 1.02.2 dem Sportwart
    - 1.02.3 dem Vorsitzenden der Sportjugend oder dessen Stellvertreter,
    - 1.02.4 drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mit besonderen Aufgabenbereichen,
    - 1.02.5 dem Gleichstellungsbeauftragten,
    - 1.02.6 dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
- 1.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 1.11. dem erweiterten Vorstand,
  - 1.12. allen Kreisfachverbandsvorsitzenden oder einem von diesen benannten Vertreter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Die Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird durch Vorstandsbeschluss oder die Ordnungen geregelt.
4. Voraussetzung für die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst

### **§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse.
2. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im KSB tätig sein.
4. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor

### **§ 19 Sportjugend**

1. Die Sportjugend Hameln-Pyrmont (SJH) ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Jugendgruppen der im KSB zusammengeschlossenen Vereine und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen, der allgemeinen und der außerschulischen Jugendarbeit zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen Rhythmus wie der Kreissporttag stattfindet. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Kreissporttag bedarf.

4. Der Vorstand der Sportjugend wird nach der Jugendordnung gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bedürfen der Bestätigung durch den Kreissporttag.

## **§ 20 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung,
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB),
3. Zur Änderung des Zwecks des KSB ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen ( § 33 Abs. 2 BGB) ,
4. Beschlüsse über die Auflösung des KSB bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder,
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 21 Allgemeine Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Satzung ist durch den außerordentlichen Kreissporttag vom 11.11.2006 beschlossen worden.